

**Bekanntmachung des Schulverbandes Nandlstadt****I.****Haushaltssatzung des Schulverbandes Nandlstadt
(Landkreis Freising)
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.396.150,--
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	€ 1.265.000,--
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € 793.380,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 373 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € **2.127,02** festgesetzt.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf € 565.000,-- festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 373 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf Euro **1.514,75** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nandlstadt, den 22.03.2022

Schulverband Nandlstadt

Betz, 1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Freising vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit allen weiteren Anlagen werden vom Schulverband für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier (zur Einsichtnahme) oder elektronisch zugänglich gemacht. Vgl. § 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und § 4 Satz 1 BekV.